

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Dr. Armin Rolfink  
Abteilungsleiter III  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

per E-Mail: [III2@bmf.bund.de](mailto:III2@bmf.bund.de)

**Kürzel**  
Me/De – S 03/23

**Telefon**  
+49 30 27876-520

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
[ebert@dstv.de](mailto:ebert@dstv.de)

**Datum**  
08.05.2023

## **BMF-Diskussionsvorschlag: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze**

Sehr geehrter Herr Dr. Rolfink,

vielen Dank für die Übersendung des Diskussionsvorschlags des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur *Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (eRechnung) für inländische B2B-Umsätze*. Wir schätzen die frühzeitige Einbindung in das anstehende Gesetzgebungsverfahren sehr. Herzlichen Dank auch für Ihre konkret übersandten Fragen in diesem Zusammenhang. Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) zu genanntem Entwurf Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

### **Vorwort**

Der DStV begrüßt die Initiative zur eRechnung. Insofern ist es sehr erfreulich, dass Deutschland auf europäischer Ebene auf eine zügige Beratung des [Richtlinienvorschlags der EU-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter](#) drängt. Gern verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf unsere [DStV-Stellungnahme E 06/23](#) zu genanntem Richtlinienvorschlag.

Das Ansinnen Deutschlands, nationale eRechnungsvorschriften im Einklang mit genannten Vorschlägen der EU-Kommission zu erlassen, ist begrüßenswert. Gleichzeitig sollte sich Deutschland aktiv auf europäischer Ebene in die Diskussion des Richtlinienvorschlags einbringen, um die Grundlage für ein praxistaugliches System zu schaffen.

Wir möchten an dieser Stelle nachdrücklich die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstandes bei der Umsetzung des später geplanten Meldesystems betonen. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen zwingend unmittelbar in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden eRechnungs-Plattformen eingebunden sein. Nur so werden sie ihren steuerlichen Beratungspflichten hinreichend und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand nachkommen können.

## **A. Zeitlicher Anwendungsstart und etwaige Erleichterungen – Ihre Einzelfragen**

### **I. Zeitplan und Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen**

Zur Diskussion steht, die obligatorische eRechnung für inländische B2B-Umsätze zum 01.01.2025 einzuführen. Unterschiedliche Entlastungsszenarien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in diesem Zusammenhang skizziert.

Wir geben zu bedenken, dass die Einführung einer obligatorischen eRechnungspflicht mitunter großen Umstellungsaufwand für die Unternehmen und deren steuerliche Berater bedeutet. Die erfolgreiche Implementierung setzt voraus, dass Softwarehäuser ihre Produkte rechtzeitig und zielgenau für die Unternehmen anpassen können. Solche Umprogrammierungen dürften erst nach finaler Gesetzesverkündung begonnen und endgültig abgeschlossen werden. Dies sollte bei dem geplanten Startdatum für die obligatorische eRechnung berücksichtigt werden. Ferner wird die Anpassung der Rechnungsstellungsprozesse in der Praxis einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Sollte das finale Gesetzgebungsverfahren nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden können, könnte der Start zum 01.01.2025 insbesondere kleinere Softwareanbieter und ihre Nutzer in Bedrängnis bringen. Dann wäre ein Start frühestens zum 01.01.2026 realistisch. Eine unterjährige Einführung, etwa zum 01.07.2025, sollte unbedingt vermieden werden. Die Implementierung der eRechnung bedeutet einen grundlegenden Eingriff in die routinierten Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Jahresabschlussprozesse eines Wirtschaftsjahres. Um deren Abläufe und Übersichtlichkeit nicht zu gefährden, bietet sich aus Sicht des DStV die Einführung der eRechnung nur zum Jahreswechsel an.

Allgemein lässt sich sagen: Je größer der zeitliche Vorlauf ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zur obligatorischen eRechnungspflicht ist, desto eher könnte auf die nachfolgenden von Ihnen

skizzierten Entlastungsszenarien für KMU verzichtet werden. Dennoch möchten wir zu den möglichen Entlastungsszenarien folgende Hinweise geben:

**Vorschlag 1: „Staffelung nach der Unternehmensgröße“**

Ausweislich des beschriebenen Vorschlags könnten KMU im ersten Jahr das Recht erhalten, dem Empfang von eRechnungen erst zustimmen zu müssen. Im zweiten Jahr dürften dann noch kleine Unternehmen den Empfang ablehnen. Im dritten Jahr wäre der Empfang dann für alle verpflichtend.

Der Empfang von eRechnungen, also strukturierten Daten im XML-Format bietet großes Digitalisierungs- und Vereinfachungspotenzial für Unternehmen. So können sie die empfangenen Daten medienbruchfrei direkt in das unternehmensspezifische Softwaresystem einfügen. Dies ermöglicht technisch eine weitestgehend automatische Verbuchung. Eine Datenextraktion, etwa per OCR, würde überflüssig. Ferner können die Daten für zeitnahe, automatische Analyseprozesse genutzt werden.

Insofern sehen wir keinen Vorteil für KMU, auf diese Digitalisierungsmöglichkeit zu verzichten. Die vorgeschlagene Staffelung hätte den Nachteil, dass sich der Rechnungsstellungsprozess durch die zuvor einzuholende Zustimmung des Empfängers aufblähen würde. Solch zusätzlicher Aufwand sollte vermieden werden.

**Vorschlag 2: „Staffelung nach dem Rechnungsbetrag“**

Gemäß dem zweiten Alternativvorschlag könnte die Pflicht zur Verwendung von eRechnungen erst ab einem bestimmten Rechnungsbetrag gelten, der nach und nach verringert würde; etwa 50.000 € im ersten Jahr, 30.000 € im Folgejahr und einem Wegfall des Grenzbetrags ab dem dritten Jahr.

Der Vorschlag würde dazu führen, dass zwei Rechnungssysteme parallel aufrechterhalten werden müssten. Auch kleine Unternehmen haben jedoch in der Regel zumindest Eingangsrechnungen von mehr als 50.000 €, etwa bei technischen Neuanschaffungen. Das heißt, sie müssten ohnehin in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen. Mit dem Verzicht der eRechnungen bis zu einem bestimmten Grenzbetrag ginge ein Großteil der möglichen Digitalisierbarkeit verloren – mithin der eigentliche Nutzen der eRechnung.

Hinzukommt, dass eine betragsmäßige Grenze zu etlichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen dürfte, z.B. bei Anzahlungs- oder Teilrechnungen oder auch bei Retouren.

Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag daher nicht zielführend.

### **Vorschlag 3: „*Weitere Alternative*“**

Der dritte Vorschlag sieht vor, den Empfang von eRechnungen ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend auszugestalten. Zur Ausstellung würden KMU jedoch erst später verpflichtet.

Dies entspricht unserem Vorschlag, den wir zum Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung der eRechnung vorgebracht haben (vgl. [DStV-Stellungnahme E 06/23](#)).

Wie ausgeführt liegt der Vorteil des eRechnungssystems insbesondere im Empfang der strukturierten, voll maschinenlesbaren Rechnungsdaten. Insofern dürften ohnehin sämtliche Unternehmen ein Interesse daran haben, diese XML-Daten systemseitig direkt zu verarbeiten. Folglich spricht grundsätzlich nichts dagegen, sämtliche Unternehmen von Beginn an zu verpflichten, eRechnungen zu empfangen.

Anders stellt sich die Situation bei der Ausstellung von eRechnungen dar. Hier müssen unter Umständen die Rechnungsstellungsprozesse völlig neu strukturiert werden. Eine Verpflichtung zur Ausstellung von eRechnungen zum 01.01.2025 würde durchaus eine besondere Herausforderung darstellen. Gerade KMU dürfte hier eine gewisse Übergangszeit helfen, die neuen Standards zu erfüllen. Ferner erhielten sie durch eine solche Schonfrist finanziell mehr Spielraum zur Umsetzungsplanung.

Eine solche Erleichterung sollte im Einklang mit einer möglichen Entlastung nach den europäischen Diskussionen zu einem eRechnungssystem stehen. Deutschland sollte mithin auch auf EU-Ebene eine Erleichterung für KMU bei der eRechnung forcieren.

Die Definition der Gruppe der Begünstigten sollte sich hierfür konsequenterweise nach europäischen Standards richten. Zu diesem Zweck könnte auf die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zurückgegriffen werden (vgl. [Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36-41](#)).

Gesetzlich sollte dringend klargestellt werden, dass ein unterjähriges Überschreiten der entscheidenden Größenkriterien, sich erst im nachfolgenden Veranlagungszeitraum auswirken wird und steuerlich keine Rückwirkung droht.

#### **Vorschlag 4: „Übergangsfrist“**

Im Vorabaustausch mit Ihrem Haus zu oben genanntem Entwurf wurde das Thema Übergangsfrist diskutiert, in der die neue Regelung zunächst ein Jahr lang freiwillig genutzt werden können soll.

Wenngleich dieser Ansatz auf den ersten Blick verlockend scheint, birgt er herausfordernde Risiken. So wäre es zwingend notwendig, das bestehende Rechnungsstellungssystem und das eRechnungssystem parallel zu betreiben. Das heißt, mehr Bürokratie. Bei jeder Geschäftsbeziehung müsste nachgefragt werden, ob der jeweils andere Vertragspartner bereits eRechnungen empfangen kann. Sämtliche Dauerschuldverhältnisse müssten geprüft werden. Unterjährig könnte es dann zudem zu Änderungen kommen.

Es ist zudem zu erwarten, dass es zu Doppelrechnungen käme, deren ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG geschuldet würde. Insofern sehen wir den Vorschlag mit Skepsis.

**Petition:** Alle Unternehmen sollten (größenunabhängig) zeitgleich zum Empfang von eRechnungsdaten verpflichtet sein. Sollte die Zeit zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten der obligatorischen eRechnungseinführung nur ein Jahr betragen, regen wir für KMU eine Übergangsfrist von mindestens einem weiteren Jahr an – also die obligatorische Einführung für KMU ab 01.01.2026. Eine solche stufenweise Einführung dürfte die Akzeptanz des eRechnungssystems bei KMU deutlich erhöhen.

## **II. Ausnahmen von der obligatorischen eRechnung für B2B-Umsätze**

Gern ergänzen wir zur Frage nach einem etwaigen Bedarf an Ausnahmen bestimmter Rechnungen (Kleinbetragsrechnungen; Fahrausweise) von dem eRechnungssystem Folgendes:

### **1. Kleinbetragsrechnung und Fahrausweise**

Die derzeitigen Regelungen zur Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV) ermöglichen es Restaurantbetreibenden oder dem Einzelhandel, die Vielzahl der täglichen Geschäftsvorfälle

gesetzeskonform und praktikabel abzubilden. Rechnungen bis 250 € müssen demnach nur vereinfachten Rechnungsanforderungen entsprechen.

Die Antwort auf die Frage, ob solche Kleinbetragsrechnungen von der obligatorischen eRechnungspflicht ausgenommen werden sollten, wird sich insbesondere auf Branchen mit viel Publikumsverkehr, wie z.B. Einzelhandel oder Restaurantbetriebe auswirken.

Zwar sind viele Kunden dieser Betriebe natürliche Personen, so dass die obligatorische eRechnungspflicht zumindest zunächst nicht greifen würde. Dennoch haben auch diese Betriebe in der Regel B2B-Umsätze.

Es drängen sich daher Praxisfragen auf, z.B.: *„Wie müssten Registrierkassen für den B2B-Verkauf umgerüstet werden? Wie lange wird dies dauern? Wie kann ein Verkäufer im Einzelhandel die benötigten Informationen seines als Unternehmer auftretenden Kunden (einschließlich Steuernummer und E-Mailadresse) erfassen? Muss der Unternehmerekunde diese über sein Smartphone per NFC zur Verfügung stellen? Was passiert beim Einsatz offener Ladenkassen? Wird die zwangsweise vorzunehmende Umrüstung der Kassensysteme seitens des Bundes gefördert werden?“*

**Petition:** Die im Einzelhandel zum 01.01.2020 eingeführte Belegausgabepflicht hat zu großem Umstellungsaufwand und massiver Verunsicherung in der Praxis geführt. Es ist zu vermuten, dass die Umrüstung auf die Ausgabe von eRechnungen wiederholt eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Insofern befürwortet der DStV, in der für die Umstellung benötigten Übergangszeit zumindest Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV vom Anwendungsbereich der eRechnung auszunehmen. Gleichzeitig sollte der Bund über eine finanzielle Förderung des neuerlichen Umrüstungszwangs nachdenken, um die Akzeptanz des Vorhabens zu stärken.

Für Fahrausweise i.S.d. § 34 UStDV sollten ferner mindestens die gleichen Erleichterungen gelten wie für Kleinbetragsrechnungen. Das heißt, auch diese sollten vorübergehend von der obligatorischen eRechnungspflicht ausgenommen werden, bis die technische Möglichkeit besteht, die Automaten bzw. ggf. Kassen im öffentlichen Verkehrsbetrieb entsprechend so umzurüsten, bis sie eRechnungen ausgeben können.

## 2. Besonderheit umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus, so dass der Leistungsempfänger entsprechend kein Recht auf einen Vorsteuerabzug hat. Insofern dürfte eine Einbeziehung in das im nächsten Schritt geplante Meldesystem sachlich kaum zu rechtfertigen sein. Unter diesem Gesichtspunkt sollten umsatzsteuerliche Kleinunternehmer nicht verpflichtet werden, ihre eigenen Ausgangsrechnungen als eRechnung zu versenden. Schließlich würde eine solche Verpflichtung den mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigten bürokratischen Vereinfachungen zuwiderlaufen.

Gleichwohl sollten Kleinunternehmer freiwillig eRechnungen ausstellen dürfen, um selbstbestimmt möglichen Wettbewerbsnachteilen entgegenwirken zu können. Anzeigen könnten Kleinunternehmer ihre Teilnahme am E-Rechnungssystem gegenüber Geschäftspartnern etwa durch einen eindeutigen Verweis auf ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Alternativ könnte auch das Auftreten mit der geplanten Wirtschafts-Identifikationsnummer geeignet sein, um die Teilnahme am E-Rechnungssystem anzuzeigen.

Die Finanzverwaltung sollte für Kleinunternehmer eine kostenlose Software-Lösung für die Teilnahme am eRechnungssystem (Empfang und Ausstellung von eRechnungen) bereitstellen, um Anreize zur Nutzung zu setzen.

**Petition:** Unternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen (§ 19 UStG), sollten, ungeachtet der Pflicht zum Empfang von eRechnungen, grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden, selbst eRechnungen ausstellen zu müssen.

### B. BMF-Diskussionsvorschlag zu § 14 UStG-E

#### I. Einheitliches Rechnungsformat, § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E

Der Entwurf schlägt vor, dass eRechnungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen sollen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E). Damit greift der Entwurf auf das Datenformat zurück, welches bereits für eRechnungen im B2G-Bereich eingesetzt wird.

ZUGFeRD<sup>1</sup> und XRechnung<sup>2</sup> bilden in Deutschland etablierte Datenaustauschformate, welche die benötigten Anforderungen an das eRechnungsformat erfüllen.

Der DStV begrüßt den Rückgriff auf das bekannte Format. Er hatte dies gleichfalls in seinem Impulspapier 2022 angeregt (vgl. [DStV-Stellungnahme S 14/2022](#)).

## II. Berechtigung zur Rechnungsausstellung, § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG-E

Die Norm für die Rechnungsausstellung muss mit Blick auf die geplanten eRechnungen entsprechend angepasst werden. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG-E soll ein Unternehmer grundsätzlich „berechtigt“ sein, eine Rechnung für im Inland steuerbare Umsätze auszustellen. Satz 2 normiert, in welchen Fällen er zu einer Rechnung „verpflichtet“ ist.

Die MwStSystRL kennt nur die Fälle der verpflichtenden Rechnung (vgl. Art. 220 MwStSystRL). Streng genommen könnte daher auf § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG-E verzichtet werden. Dies würde das zivilrechtliche Recht des Unternehmers zur Geltendmachung seines Entgeltanspruchs nicht schmälern (vgl. *Leipold* in Sölch/Ringleb, Umsatzsteuerkommentar, § 14, Rn. 72). Die Regelungen zur Belegausgabepflicht gem. § 146a Abs. 2 AO blieben unberührt.

**Petition:** Im Sinne einer möglichst einfachen Rechtssprache könnte § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG-E ohne Rechtsfolgen bei der Reform der Norm gestrichen werden. Der DStV hätte es ferner sehr begrüßt, wenn die richtigerweise bereits identifizierten notwendigen Folgeänderungen (§ 14a, § 14b, § 26a, § 27 und § 27b UStG) gleichfalls im Diskussionsentwurf enthalten gewesen wären.

## III. Pflicht zur Rechnungsausstellung, § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E

§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E soll die Fallgruppen strukturieren, in denen eine Pflicht zur Rechnungsausstellung vorliegt. **Der 2. Halbsatz schränkt diese Pflicht generell für Umsätze ein, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind.** § 14a UStG soll davon unberührt bleiben.

---

<sup>1</sup> ZUGFeRD stellt ein branchenübergreifendes Datenformat für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch dar. Erarbeitet hat es das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) – mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

<sup>2</sup> Der XML-basierte Standard XRechnung wird von der Koordinierungsstelle für IT-Standards im Auftrag des IT-Planungsrats betrieben und besteht aus verschiedenen Komponenten, die die technische Umsetzung der E-Rechnung unterstützen (vgl. Spezifikation XRechnung, [Standard und Extension, Hrsg. v. Koordinierungsstelle für IT-Standards, i.d.F. v. 27.01.2022](#)).

Eine dieser **Fallgruppen (Nr. 1)** betrifft B2B-Leistungen. Für diese ist eine eRechnungsstellung vorgesehen, wenn die Leistung im Inland steuerbar ist, der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich nicht um eine nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfreie Leistung handelt.

Der DStV weist darauf hin, dass mit dieser Definition auch B2B-Leistungen unter die eRechnungspflicht fallen, die an im Ausland ansässige Unternehmer erbracht würden, z.B. bei kurzfristigen Autovermietungen im Inland. Dies könnte dann problematisch sein, wenn der ausländische Unternehmer solche eRechnungen nicht empfangen kann und nach dem Recht seines Ansässigkeitsstaates auch nicht verpflichtet ist, dies zu müssen.

Eine weitere skizzierte **Fallgruppe (Nr. 3)** betrifft steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Hier normiert § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG-E eine empfängerunabhängige Frist zur Rechnungsstellung von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung.

Ein klassischer Beispielfall, der diesen Tatbestand erfüllt, ist der Grundstücksverkauf. Die in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG-E vorgesehene Pflicht zur Rechnungsausstellung wird jedoch durch die Umformulierung in § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E konterkariert: Schließlich soll eine Rechnungsausstellungspflicht nur bestehen, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist. Aber genau das wäre der Grundstücksverkauf, da der Umsatz unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt und somit von der Umsatzsteuer befreit ist (§ 4 Nr. 9 UStG).

**Petition:** § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 UStG-E sollte um Ansässigkeitshinweise des Rechnungsempfängers ergänzt werden, so dass nur rein inländische B2B-Umsätze vom Tatbestand erfasst sind. Ferner sollte die sachlogische Konkurrenz zwischen § 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz UStG-E und § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG-E dringend durch Umformulierung beseitigt werden. Andernfalls bestünde etwa für Grundstücksverkäufe (egal, ob im B2B oder B2C-Bereich) keine Pflicht zur Rechnungsausstellung mehr.

#### **IV. Gewährleistungsverfahren für elektronische Rechnungen durch qualifizierte elektronische Signatur und EDI-Verfahren, § 14 Abs. 3 UStG-E**

§ 14 Abs. 3 UStG-E bestimmt die Gewährleistungsverpflichtung der Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihrer Lesbarkeit.

Diese Pflicht stellt ein Überbleibsel der [Rechnungsrichtlinie v. 20.12.2021](#) mit Blick auf elektronische Rechnungen dar. Demnach mussten elektronisch ausgestellte Rechnungen von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet wurde. Dies konnte entweder durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eben durch den elektronischen Datenaustausch (EDI) erfolgen (Art. 22 Abs. 3 Buchst. c. i.V.m. Buchst. E Rechnungsrichtlinie). In der weiteren Rechtsentwicklung (§ 14 Abs. 3 UStG ab 1.1.2004) wurden diese strengen Voraussetzungen bereits nunmehr nur noch als Beispielfälle aufgeführt.

Spätestens mit Einführung des neuen einheitlichen Formats für eRechnungen werden diese Ausführungen obsolet.

**Petition:** § 14 Abs. 3 UStG-E sollte nur noch für sonstige Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E einschlägig sein. Für eRechnungen ist § 14 Abs. 3 UStG hingegen ersatzlos zu streichen.

### C. Ergänzende Hinweise zu dem geplanten Meldesystem

Den Grundstein für das nationale Meldesystem dürfte im Sinne der einheitlichen Rechtsumsetzung der eingangs genannte Vorschlag der EU-Kommission zur *Digitalisierung der Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter* legen. Insofern sollte sich Deutschland aktiv in die europäische Diskussion des Vorschlags einbringen. Wir erlauben uns insoweit, ergänzende Anregungen zur Einführung des späteren Meldesystems, in dem der Rechnungsdatenaustausch wahlweise über eine staatliche eRechnungsplattform oder über private eRechnungsplattformen erfolgen soll, zu geben.

#### I. Datenübermittlung durch Dritte

Art. 263 Abs. 1 i.V.m. Art. 271b Satz 1 MwStSystRL-E legen ausdrücklich fest, dass die Datenübermittlung von einem Dritten für Rechnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden kann. Damit ist ausreichend gewährleistet, dass ein Steuerpflichtiger die Datenübermittlung durch einen kompetenten Dienstleistungserbringer, etwa durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, durchführen lassen kann.

Der DStV unterstützt diese geplante Möglichkeit der Datenübermittlung durch fachlich geeignete Dritte.

## II. Datensparsamkeit

Bereits in seiner [DStV-Stellungnahme E 08/2022](#) zum Konsultationsverfahren auf europäischer Ebene hat der DStV gefordert, die zu übermittelnden Rechnungsdaten unter Berücksichtigung von Datensparsamkeit und Zielorientierung festzusetzen. Eine solche Herangehensweise findet sich jedoch im aktuellen Vorschlag der EU-Kommission nicht.

Anstelle des Abbaus nicht erforderlicher Datensätze nach Art. 226 MwStSystRL, enthält der Vorschlag sogar drei weitere Datensätze, die dem umfangreichen Katalog hinzugefügt werden sollen.

Damit wächst die Zahl der unterschiedlichen zu meldenden Rechnungsangaben weiter an. Dieser zu übermittelnde Datenumfang ist für die Betrugsbekämpfung jedoch nicht erforderlich. Aus Gründen der Datensicherheit sollten, insbesondere im Falle der Datenspeicherung in einem zentralen MIAS-System, nur die Daten übermittelt werden, die für die Zwecke der Betrugsbekämpfung unbedingt erforderlich sind.

Die notwendigen Daten sollten lediglich

- die USt-ID Nummer oder Wirtschafts-ID des Leistenden und des Leistungsempfängers,
- den Nettobetrag,
- die ausgewiesene Umsatzsteuer pro anzuwendenden Steuersatz,
- die Rechnungsnummer
- und ggf. Hinweise auf Steuerbefreiungen, innergemeinschaftliche Lieferungen oder das Reverse-Charge-Verfahren umfassen.

Insbesondere die avisierte Meldung der IBAN (Art. 226 MwStSystRL-E) ist dabei kritisch zu betrachten.

In diesem Zusammenhang fordert der DStV, nicht jeden einzelnen umsatzbezogenen Posten einer Lieferung oder Leistung in die Meldepflicht aufzunehmen (Inline-Reporting). Stattdessen sollte die Meldepflicht zusammenfassende steuersatzbezogene Meldungen ermöglichen (Header Reporting).

### III. Ausstellungs- und Meldefristen

#### 1. Rechnungsausstellungsfrist

Für eine wirksame Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und eine effiziente Umsetzung der Mehrwertsteuermeldung soll nach Erwägungsgrund 7 des Kommissionsvorschlags die Frist für die Ausstellung einer Rechnung für grenzüberschreitende Umsätze ab 2028 auf spätestens zwei Arbeitstage nach Eintreten des Steuertatbestands gem. der Artikel 63 ff. des Vorschlags festgesetzt werden. Nach Artikel 263 des Vorschlags soll zudem die Frist zwischen der Ausstellung einer Rechnung und der Übermittlung der Meldedaten an das nationale E-Rechnungsmeldesystem ebenfalls innerhalb von weiteren zwei Tagen erfolgen.

Der DStV spricht sich gegen die im Erwägungsgrund 7 des Vorschlags genannte Befristung der Rechnungsstellung von zwei Tagen nach Eintreten des Steuertatbestands aus. Vielmehr sollte sich der Begriff „quasi Realtime“ ausschließlich auf den in Artikel 263 des Vorschlags genannten Zeitraum zwischen Rechnungsausstellung und Rechnungsmeldung beziehen. So könnten auch Sammelrechnungen weiterhin ermöglicht werden.

Insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen stellt eine festgesetzte Zweitagefrist zwischen Eintreten des Steuertatbestands und Rechnungsausstellung eine unverhältnismäßige Härte dar. Dabei sind auch Fälle zu subsumieren, bei denen der Inhaber eines Kleinstunternehmens seine Leistung fern von seinem Unternehmensstandort erbringt und nach Leistungserbringung aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit erst noch eine längere Rückreise anzutreten hat. Dasselbe gilt, wenn der Kleinstunternehmer nacheinander bei mehreren Kunden im innereuropäischen Ausland während einer einzigen Reise seine Leistungen erbringt und damit den Steuertatbestand erfüllt.

Außerdem schränkt eine solche kurze Frist zur Ausstellung einer Rechnung die verfassungsrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit unverhältnismäßig ein.

**Petition:** Deutschland sollte sich in der Diskussion um den EU-Kommissionsvorschlag dringend für die Streichung von Erwägungsgrund 7 aussprechen und entsprechend eine Anpassung der geplanten Änderungen des Entwurfs zu Art. 222 MwStSystRL i.d.F. v. 01.01.2028 erwirken.

## 2. Meldefrist

Die Frist für den Zeitraum zwischen Rechnungsausstellung und Übermittlung der Meldedaten von zwei Tagen ist ausgewogen. Eine Software für die Erstellung von Rechnungen sollte nach unserem Verständnis eine userfreundliche Schnittstelle zur Übermittlung der Meldedaten aufweisen. Daher sollten Rechnungsausstellung und Meldedatenübermittlung in höchstens zwei hintereinander geschalteten, im Idealfall in nur einem Arbeitsschritt, erfolgen.

Aufgrund der Ressourcenknappheit, denen KMU häufig ausgesetzt sind, und aufgrund eventuell zeitweise eintretender IT-Störungen, sollte jedoch ein ausreichender zusätzlicher Zeitraum eingeplant werden.

**Petition:** Zur Bestätigung von Rechnungsdaten durch den Rechnungsempfänger sollte zumindest für KMU eine Frist von fünf Werktagen eingeräumt werden. Eine solche Fristverlängerung würde einen zumutbaren Kompromiss darstellen. Er könnte Ausfälle aufgrund von Krankheit, Urlaub, IT-Störungen oder die Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr, in denen Betriebe oder Büros in den Mitgliedstaaten oftmals geschlossen bleiben, besser berücksichtigen.

Dessen ungeachtet sollte im Rechtsakt klargestellt werden, dass die Bestätigung durch den Rechnungsempfänger im Meldesystem keine materiellrechtliche Anerkennung einer Verbindlichkeit seinerseits darstellt.

## IV. System zum Austausch der Mehrwertsteuerinformationen

In seiner [DStV-Stellungnahme E 08/22](#) hatte der DStV sich aus Gründen der Datensicherheit und der Sensibilität der zu übermittelnden Daten für den Aufbau eines dezentralen elektronischen Systems zum Austausch von Mehrwertsteuerinformationen ausgesprochen. Keinesfalls dürfen Hacker die übermittelten Daten ausspähen oder das elektronische System lahmlegen. Der Schaden für die Unternehmen und die gesamte europäische Wirtschaft wäre in einem solchen Fall unabsehbar. Entsprechend begegnet der DStV den Vorschlag zum Aufbau eines zentralen MIAS mit Skepsis.

**Petition:** Der DStV regt an, festzulegen, dass das zentrale MIAS ständig mit modernster IT-Sicherheit zum Schutz der IT-Infrastruktur ausgestattet wird, dass fortlaufende

Sicherheitschecks durchgeführt werden und das System regelmäßig auf die Anfälligkeit von Cyberangriffen überprüft wird. Diese Maßnahmen sollten von einer unabhängigen Stelle angeordnet, geleitet und überwacht werden.

#### V. Aufbewahrungsfrist der Daten

Neben der oben genannten Reduzierung des Umfangs der Meldedaten sieht der DStV die erhebliche Reduzierung der Aufbewahrungsfrist der gespeicherten Daten als wichtigste Sicherheitsmaßnahme bei der Festlegung auf ein zentrales MIAS an. Eine derart lange Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren stellt nur ein unnötiges Sicherheitsrisiko im zentralen MIAS dar, sondern es verlangt auch eine hohe und damit kostenintensive Speicherkapazität.

Ferner läuft eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren dem Gedanken einer zeitnahen Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zuwider.

**Petition:** Der DStV fordert eine Begrenzung der Aufbewahrungsfrist auf sechs Monate.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen sowohl bei der Diskussion des EU-Richtlinienvorschlags als auch bei Ihrem parallelen nationalen Gesetzesvorhaben berücksichtigen.

Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
Daniela Ebert LL.M.  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

\*\*\*\*\*  
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.  
\*\*\*\*\*